



# 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -)

vom 14.02.2025

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

## Artikel 1 Änderungen

### § 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) vom 07.11.2024 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegt es ihm

1. die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen;
2. im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf) gehören.

„(3a) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über

1. die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A bis zu 60.000,00 € netto sowie
2. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen (einschließlich Planungsleistungen) nach der UVgO, soweit der Wert 35.000,00 € netto nicht unterschreitet.

(3b) Der Hauptausschuss überträgt folgende Vergabeangelegenheiten an den Hauptverwaltungsbeamten, soweit es sich nicht ohnehin um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A soweit der Wert 35.000,00 € netto nicht überschreitet sowie

2. *die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen (einschließlich Planungsleistungen) nach der UVgO, soweit der Wert 20.000,00 € netto nicht überschreitet.*

*(3c) Der Hauptausschuss kann darüber hinaus dem Hauptverwaltungsbeamten die Entscheidung über Vergaben im Einzelfall übertragen, soweit eine Eilbedürftigkeit besteht und die Entscheidung hierüber in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fällt.*

*(4a) Dem Hauptausschuss obliegt zudem die Entscheidung über*

1. *Stundungen bis zu einem Wert von 18.000,00 € netto;*
2. *befristete Niederschlagungen bis zu einem Wert von 10.000,00 € netto;*
3. *unbefristete Niederschlagungen bis zu einem Wert von 15.000,00 € netto;*
4. *Erlasse bis zu einem Wert von 5.000,00 € netto und*
5. *den Kauf von Vermögensgegenständen bis zu 50.000,00 € netto.*

*(4b) Der Hauptausschuss überträgt folgende Gruppen von Entscheidungen an den Hauptverwaltungsbeamten, soweit es sich nicht ohnehin um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:*

1. *Stundungen bis zu einem Wert von 10.000,00 € netto;*
2. *befristete Niederschlagungen bis zu einem Wert von 5.000,00 € netto;*
3. *unbefristete Niederschlagungen bis zu einem Wert von 10.000,00 € netto;*
4. *Erlasse bis zu einem Wert von 3.000,00 € netto und*
5. *den Kauf von Vermögensgegenständen bis zu 25.000,00 € netto.*

*(4c) Der Hauptausschuss kann darüber hinaus dem Hauptverwaltungsbeamten die Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen, Erlasse und den Kauf von Vermögensgegenständen im Einzelfall übertragen, soweit eine Eilbedürftigkeit besteht und die Entscheidung hierüber in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fällt.*

*(5) Der Hauptausschuss berät über*

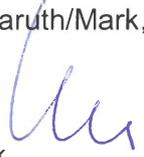
1. *grundsätzliche Entwicklungsabsichten der Stadt;*
2. *die Aufstellung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes;*
3. *die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter;*
4. *den An- und Verkauf von Vermögensgegenständen (insb. Grundstücken), die Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;*
5. *die Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten;*
6. *die Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;*
7. *Sicherheit, Ordnung und Katastrophenschutz;*

8. *Rechtsmittel gegen kommunale Wahlentscheidungen;*
9. *Allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung sowie Ansiedlungspolitik;*
10. *die Beteiligungen an Unternehmen;*
11. *die Beratung von Entwicklungskonzeptionen, die Auswirkungen auf Unternehmen der Wirtschaft haben;*
12. *die nachhaltige Entwicklung der Stadt.“*

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) tritt am 14.02.2025 in Kraft.

Baruth/Mark, den 14.02.2025

  
Ilk  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) vom 14.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 14.02.2025

  
Ilk  
Bürgermeister

